



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden  
August-Bebel-Str. 10  
01219 Dresden

Az. 521ppw/023-2023#040  
Datum: 16.03.2026

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“**

**in der Gemeinde Neustadt in Sachsen, OT Krumhermsdorf**

**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Bahn-km 42,727 bis 42,818**

**der Strecke 6216 Wilthen - Bad Schandau**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Ammonstraße 8  
01069 Dresden**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	6
A.4.2	Immissionsschutz.....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	9
A.4.4	Denkmalschutz .....	11
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	12
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	12
A.4.7	Kampfmittel.....	12
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	12
A.4.9	Unterrichtungspflichten .....	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	13
A.6	Vorbehalt .....	13
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.7.1	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.....	14
A.7.2	Landesamt für Archäologie Sachsen.....	26
A.7.3	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) .....	26
A.7.4	Landesdirektion Sachsen .....	27
A.7.5	Polizeiverwaltungsamt Sachsen.....	28
A.7.6	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH.....	29
A.7.7	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz .....	30
A.7.8	Sachsen Energie AG.....	32
A.7.9	Einwender P-01 .....	33
A.7.10	Einwender P-02.....	33
A.8	Sofortige Vollziehung .....	34
A.9	Gebühr und Auslagen .....	34
A.10	Hinweise .....	34
B.	Begründung .....	35
B.1	Sachverhalt.....	35
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	35
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	35
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	35
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	40
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	40
B.2.2	Zuständigkeit.....	41

B.3	Umweltverträglichkeit .....	41
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	41
B.4.1	Planrechtfertigung .....	41
B.4.2	Variantenentscheidung .....	42
B.4.3	Raumordnung und Landesplanung .....	42
B.4.4	Wasserhaushalt .....	42
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	42
B.4.6	Artenschutz .....	45
B.4.7	Immissionsschutz.....	49
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	50
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	51
B.4.10	Denkmalschutz.....	51
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	52
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten .....	52
B.4.13	Kampfmittel .....	52
B.4.14	Sonstige öffentliche Belange .....	52
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	52
B.4.16	Sonstiges .....	53
B.5	Gesamtabwägung.....	53
B.6	Sofortige Vollziehung .....	54
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	54
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	55

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“ in der Gemeinde Neustadt in Sachsen, OT Krumhermsdorf, im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bahn-km 42,727 bis 42,818 der Strecke 6216 Wilthen - Bad Schandau, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der EÜ km 42,7 über einen Feldweg
- Schließung der Lücke im Bahndamm.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 07.04.2025	festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 18.12.2023, Maßstab 1:15.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 02.12.2024, Maßstab 1:1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 02.12.2024, 4 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 02.12.2024, Maßstab 1:1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Planungsstand: 07.04.2025, Maßstab 1:2000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 07.04.2025, 4 Blätter	festgestellt
7	Bauwerksplan Planungsstand: 02.12.2024	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 07.04.2025 Maßstab 1:1000	festgestellt
9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 02.12.2024, Maßstab 1:200	festgestellt
10	Trassierungsentwurf	nur zur Information
11.1	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 18.12.2023	nur zur Information
11.2	Bericht zu Materialeigenschaften und Bauteilgeometrie Planungsstand: 18.12.2023	nur zur Information
12	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 18.12.2023	nur zur Information
13	Artenschutzfachbeitrag	
13.1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 18.03.2024, 55 Seiten	nur zur Information
13.2	Artenblätter 5 Blätter	nur zur Information
14	Untersuchung zu baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen Planungsstand 18.12.2023, 32 Seiten	nur zur Information
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
15.1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 07.04.2025, 65 Seiten	nur zur Information
15.2	Maßnahmenblätter 19 Seiten	festgestellt
15.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 07.04.2025, Maßstab: 1:250/ 1:1000	nur zur Information
15.4.1	Maßnahmenplan Planungsstand: 07.04.2025, Maßstab: 1:250/ 1:1000	festgestellt
15.4.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme 008_E Planungsstand: 07.04.2025, Maßstab: 1:10000/ 1:4000/ 1:2000	festgestellt
15.4.3	Maßnahmenübersichtsplan Planungsstand: 18.03.2024, Maßstab: 1:25000/ 1:10000	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farblich gemäß Legende kenntlich gemacht.

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere

behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden Nebenbestimmungen angeordnet und Hinweise erteilt. Ungeachtet dessen gelten die gesetzlichen Vorschriften und untergesetzliche Regelwerke, auch wenn sie in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich behandelt werden. Es wird vorausgesetzt, dass nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen.

##### **A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege**

- a) Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist – soweit die Planunterlagen keine ausdrückliche abweichende Regelung enthalten – zu erhalten und während der Bauzeit nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen.
- b) Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sind wie in den Maßnahmenblättern beschrieben umzusetzen. Dies betrifft auch den vorgesehenen Unterhaltungs- und Sicherungszeitraum der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- c) Zum Zweck der Überprüfung der Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist jeweils nach deren Herstellung eine Abnahme unter Einbeziehung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Vorher sind der unteren Naturschutzbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu übergeben. Im Ergebnis der Abnahme erkannte Mängel sind umgehend zu beseitigen, die vollständige Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, ist ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde.

d) Die Vorhabenträgerin hat in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen Format der zuständigen Behörde folgende Daten in elektronischer Form zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Flurstücke, auf denen sich festgesetzte Kompensationsflächen befinden sowie
- Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden,
- Angaben über die Flächeneigentümer und -nutzer,
- Angaben über die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlichen Unternehmer,
- Angaben über den Rechtsgrund für die Kompensationsmaßnahme und
- Angaben über die Art der Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

Die Übermittlung der vorstehenden Daten (außer zweiter Anstrich) hat innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Planfeststellung zu erfolgen.

Die Übermittlung der Daten (außer erster Anstrich) hat innerhalb von einem Monat ab Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen.

e) Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

Der Baubeginn und die entsprechenden Ansprechpartner der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist von der Vorhabenträgerin schwerpunktmäßig mit der Zielstellung einzusetzen, dass Beeinträchtigungen besonders geschützter oder streng geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG nicht zu besorgen sind. Protokolle über die in diesem Zusammenhang erfolgten Aktivitäten sind der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

Sollten sich im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung weitere als die bisher betrachteten besonders geschützten und bestimmte andere Arten im Sinne von § 44

BNatSchG oder eine bedeutend höhere Anzahl als bisher angenommen festgestellt werden, sind unverzüglich die untere Naturschutzbehörde und das Eisenbahn-Bundesamt zu verständigen, wobei weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde und Entscheidungen des Eisenbahn-Bundesamtes vorbehalten bleiben.

- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten – soweit die Planunterlagen keine ausdrückliche abweichende Regelung enthalten – ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

#### **A.4.2 Immissionsschutz**

- a) Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die AVV Baulärm zu beachten. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung der Immissionen zu treffen. Die Bauarbeiten sind nur tagsüber (Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) zulässig.
- b) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Immissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
- c) Die im Punkt 8.2.3 des Erläuterungsberichts und Punkt 6 des Schallschutzgutachtens (Unterlage 14) vorgesehenen Maßnahmen sind umzusetzen.
- d) Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- bzw. erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z. B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem bekanntgegebenen Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- e) Die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit muss bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt oder der Kreispolizeibehörde beantragt werden.

- f) Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen vorzusehen (z. B. Befeuchten der Staubquellen). Hierbei sind die Windverhältnisse zu berücksichtigen.

#### **A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- a) Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.
- b) Der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten das Entsorgungskonzept für alle bei der Maßnahme anfallenden Abfälle zur Bestätigung der darin enthaltenen Entsorgungswege zu übergeben.
- c) Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die Nachweise und Belege über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle vorzulegen.
- d) Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke; Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.
- e) Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der vorgenannten Behörde sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Untersuchungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist, und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

f) Während der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sind bestehende Sicherungsmaßnahmen auf betroffenen Flächen zu erhalten. Bei Eingriffen in diese sind die vorhandenen Sicherungen umgehend nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

g) Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Bauplätze sind auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z.B. Schotterschüttungen). Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen.

h) Für die weitere Planung ist darauf zu achten, dass sich die Anforderungen für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und nicht mehr nach den bis zum 31.07.2023 geltenden Vorschriften der LAGA Richtlinie M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (Stand 6. November 2003) i.V.m. dem Erlass des SMUL vom 9. Januar 2020 „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen (Recyclinglerlass)“ richtet. Für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe i. S. v. § 2 Nr. 1 (EBV) in technische Bauwerke i. S. v. § 2 Nr. 3 EBV sind daher die Anforderungen nach Abschnitt 4 der EBV zu beachten. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden wird auf die Anwendung der novellierten Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dort auf die Anwendung von den §§ 6 bis 8 BBodSchV hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich der EBV fällt, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchV. Soweit bei der Umsetzung der Maßnahme Bau- und Abbruchabfällen entstehen, sind die Anforderungen an die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zu Wiederverwendung und das Recycling nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 1a Gewerbeabfallverordnung i.V.m. § 24 EBV zu beachten. Auf die Dokumentationspflicht nach § 24 Abs. 5 EBV wird hingewiesen. Auf die Novellierung der Deponieverordnung (DepV) zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) wird hingewiesen.

#### **A.4.4 Denkmalschutz**

- a) Es ist eine zeichnerische und fotografische Dokumentation der Bausubstanz des o. g. Objektes zu erstellen. Diese Dokumentation hat zu beinhalten:  
Die Fotodokumentation ist mit Schwarz-weiß-Negativfilmen zu erstellen und mit den Negativen in beschrifteten Abzügen im Format 13 x 18 einzureichen. Die Fotostandorte sind in einem Lageplan einzutragen. Die Dokumentation soll Überblicksaufnahmen beider Seiten umfassen, welche die Lage des Bauwerks innerhalb des Bahndamms aus verschiedenen Blickwinkeln und seine Gesamterscheinung in orthogonaler Ansicht zeigen. Darüber hinaus sind markante Konstruktionsdetails wie Mauerwerksstruktur, Abdecksteine, die Form der Widerlager und Flügelmauern sowie die wesentlichen Merkmale des jüngeren Überbaus aufzunehmen. Die zeichnerische Erfassung soll einen Lageplan mit den Grundabmessungen sowie je einen Längs- und Querschnitt im Maßstab 1 :50 umfassen.  
Sofern historische Bauwerkspläne aus der Erbauungszeit vorliegen, können verzerrungsfreie Kopien dieser Zeichnungen ersatzweise eingereicht werden.
- b) Die Dokumentationsunterlagen sind in Papierform und digital, einschließlich der Foto-Negative, vor Beginn der Abbruchmaßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.
- c) Sollten im Rahmen der Abbrucharbeiten bislang nicht sichtbare bauhistorische Details entdeckt werden, so ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Die Entscheidung zum Umgang mit diesen Einzelheiten bzw. deren Verbleib obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde.
- d) Das vorhandene Steinmaterial der Flügelmauern ist vorzugsweise im Bestand zu belassen und in die Neugestaltung des Damms zu integrieren, so dass die dann ehemalige Eisenbahnüberführung optisch ablesbar bleibt. Nur für den Fall, dass dies nicht möglich ist, sind die Steine zu bergen und in ähnlicher Form an der Stelle der rückgebauten EÜ im neu zu errichtenden Damm wieder einzubauen. Die detaillierte Ausführung ist mit den Denkmalbehörden vor Ausführung abzustimmen und von diesen bestätigen zu lassen.
- e) Sollten bei den vorgesehenen Ersatzpflanzungen bislang unbekannte Befunde oder/und archäologische Funde entdeckt werden, so ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder/und dem Landesamt für Archäologie (LfA) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die Fachbehörde

(LfA) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Archäologische Funde sind z. B. Bodenverfärbungen, Gefäße bzw. Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen.

#### **A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

- a) Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Medienträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.
- b) Im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen dürfen, soweit die genehmigten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Kabel- und Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.
- c) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsträgers, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.

#### **A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Sollte der Ausbau des Anbindungsbereichs der Zufahrt vom Feldweg auf dem Flurstück 164 zu der S 154 in Lichtenhain erforderlich werden, ist vorab die Zustimmung der Straßenbauverwaltung hierfür einzuholen.

#### **A.4.7 Kampfmittel**

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, die nächste Polizeibehörde bzw. Polizeidienststelle oder das Polizeiverwaltungsamt (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu informieren.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

- a) Die betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme über den Baubeginn und den Bauablauf sowie

die Inanspruchnahme von Flächen zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Baumaßnahme mitzuteilen.

- b) Jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter im Zuge dieses Vorhabens (Grunderwerb, Grunddienstbarkeit, vorübergehende Inanspruchnahme) begründet einen Entschädigungsanspruch. Die Höhe der Entschädigungen hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und bleibt im Falle einer fehlenden Einigung einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- c) Es ist sicherzustellen, dass alle vom Bauvorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten oder Zugängen vorübergehend abgeschnittenen Grundstücke wieder eine, mindestens dem ursprünglichen Nutzungsumfang entsprechende, ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Auch während der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass den anliegenden Grundstücken, die bisher eine Zufahrt oder einen Zugang hatten, mindestens eine Zufahrt oder ein Zugang zum öffentlichen Verkehrsnetz gewährleistet wird. Erforderlichenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten oder Zugänge zu errichten.

#### **A.4.9 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Stadt Neustadt in Sachsen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Vorbehalt**

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) durchzuführen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn betreffen oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die

Ausführungsplanung mit den entsprechenden Fachbehörden, weiteren Trägern öffentlicher Belange bzw. Dritten abzustimmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Abstimmungspflichten, die in den Nebenbestimmungen vorgesehen sind. Ist eine Lösung nicht erzielbar, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

#### **A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die gegenüber den Beteiligten von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht und im Rahmen der Erwiderung schriftlich gemachten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Soweit Träger öffentlicher Belange Gesamtstellungnahmen abgegeben haben, die mehrere Fach- oder Teilbereiche umfassen und in diesen Bereichen weder Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden oder mitgeteilt wurde, dass Belange im Hinblick auf bestimmte Fach- oder Teilbereiche nicht berührt sind, wird auf die Darstellung dieser Teilstellungnahmen verzichtet.

##### **A.7.1 Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

###### **Denkmalschutz**

###### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Auf Grundlage der Antragsunterlagen zum Abbruch der Eisenbahnüberführung (EÜ) km 42,773 der Bahnstrecke 6216 Bautzen-Bad Schandau sowie der bereits erteilten denkmalschutzrechtlichen Abbruchgenehmigung von 2020 - Aktenzeichen 30347-20-331 - werde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum o. g. Vorhaben gemäß § 12 Abs. 1 und § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) unter Berücksichtigung nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zum o. g. Vorhaben Rückbau der erteilt.

## 1. Bedingungen

1.1 Es sei eine zeichnerische und fotografische Dokumentation der Bausubstanz des o. g. Objektes zu erstellen. Diese Dokumentation habe zu beinhalten: Die Fotodokumentation sei mit Schwarz-weiß-Negativfilmen zu erstellen und mit den Negativen in beschrifteten Abzügen im Format 13 x 18 einzureichen. Die Fotostandorte seien in einem Lageplan einzutragen. Die Dokumentation solle Überblicksaufnahmen beider Seiten umfassen, welche die Lage des Bauwerks innerhalb des Bahndamms aus verschiedenen Blickwinkeln und seine Gesamterscheinung in orthogonaler Ansicht zeige. Darüber hinaus seien markante Konstruktionsdetails wie Mauerwerksstruktur, Abdecksteine, die Form der Widerlager und Flügelmauern sowie die wesentlichen Merkmale des jüngeren Überbaus aufzunehmen. Die zeichnerische Erfassung solle einen Lageplan mit den Grundabmessungen sowie je einen Längs- und Querschnitt im Maßstab 1 :50 umfassen. Sofern historische Bauwerkspläne aus der Erbauungszeit vorlägen, könnten verzerrungsfreie Kopien dieser Zeichnungen ersatzweise eingereicht werden.

1.2 Die Dokumentationsunterlagen seien in Papierform und digital, einschließlich der Foto-Negative, vor Beginn der Abbruchmaßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

1.3 Die Abbruchfreigabe erfolge durch die untere Denkmalschutzbehörde nach Vorlage der vollständigen Dokumentation.

1.4. Diese Abbruchgenehmigung sei nicht übertragbar. Sie gelte ausschließlich für den Antragsteller.

## 2. Auflagen

2.1 Sollten im Rahmen der Abbrucharbeiten bislang nicht sichtbare bauhistorische Details entdeckt werden, so sei unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu informieren. Die Entscheidung zum Umgang mit diesen Einzelheiten bzw. deren Verbleib obliege der unteren Denkmalschutzbehörde.

2.2 Die Beendigung der Abbrucharbeiten sei der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Sollten bei den vorgesehenen Ersatzpflanzungen bislang unbekannte Befunde oder/und archäologische Funde entdeckt werden, so sei dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder/und dem Landesamt für Archäologie (LfA) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle seien bis zum Ablauf des vierten Tages

nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die Fachbehörde (LfA) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei.

Archäologische Funde seien z. B. Bodenverfärbungen, Gefäße bzw. Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen.

#### Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, insbesondere bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, bleibe ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. Diese denkmalschutzrechtliche Genehmigung beinhalte nicht die naturschutzrechtliche Erlaubnis. Diese sei bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

#### Begründung

1. Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Untere Denkmalschutzbehörde sei für diese Entscheidung gemäß § 4 und 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsDSchG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsDSchG dürfe ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde „wiederhergestellt oder instandgesetzt“, „in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt“, „mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen“, „aus einer Umgebung entfernt“, „zerstört oder beseitigt“ werden. Bei dem o. g. Objekt handle es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG.

Das o. g. Objekt sei Bestandteil der Sachgesamtheit „Eisenbahnstrecke Bad Schandau - Sebnitz - Neustadt i. Sa.“, welche in der Denkmalliste der Stadt Neustadt/Sa. (01844), Krumhermsdorf wie folgt erfasst sei:

Eisenbahnstrecke Bad Schandau - Sebnitz - Neustadt i. Sa. (Sachgesamtheit)

Teil der Sachgesamtheit Eisenbahnstrecke Bad Schandau - Sebnitz - Neustadt i. Sa.: baugeschichtlich, eisenbahngeschichtlich und technikgeschichtlich von Bedeutung 1870er Jahre

Am Erhalt dieses wertvollen Dokuments sächsischer Eisenbahngeschichte aus der Zeit privater Eisenbahngesellschaften bestünde ein hohes öffentliches Interesse.

3. Die zum ersatzlosen Abbruch beantragte Brücke sei Bestandteil der geschützten Sachgesamtheit, trägt aufgrund bereits erfolgter starker Eingriffe in den Oberbau jedoch nicht entscheidend zum Aussage- und Dokumentationswert bei. Sie sei deshalb auch nicht als Einzeldenkmal innerhalb der Sachgesamtheit ausgewiesen. Der schlechte Zustand des Bauwerks mit zahlreichen Schäden an der Grundsubstanz lasse es in Verbindung mit der Tatsache, dass die Brücke ohne intensive Nutzung auf privatem Grund liege und somit der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend entzogen sei, aus fachlicher Sicht zu, einem Abbruch zuzustimmen und die Kenntnis von ihrer Existenz und Beschaffenheit durch eine Dokumentation als ausreichend gesichert anzunehmen. Begünstigend komme hinzu, dass ein noch genutztes Bauwerk gleicher Art in weitaus besserem Zustand keine 300 m entfernt den Bahndamm kreuze.

4. Nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG sowie unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der Dokumentation des Kulturdenkmals sowie an der Erhaltung von Teilen des Kulturdenkmals und entgegenstehender Interessen, sei diese denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VwVfG i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsDSchG zu erteilen, um den o. g. Forderungen zur Dokumentation des Kulturdenkmals und damit für eine künftige wissenschaftliche Forschungsarbeit Rechnung zu tragen. Die Bedingungen und Auflagen seien unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich, geeignet und angemessen, um diesen Zweck zu erreichen. Sinn und Zweck der Dokumentation bestehe insbesondere in pragmatischer Beweisfunktion, aber auch in der ideellen Bedeutung für die Wissenschaft. Die qualifizierte Dokumentation beweise den korrekten fachlichen Umgang mit einem Denkmal nach den Grundsätzen der Denkmalverträglichkeit. Die Dokumentation einschließlich der Foto-Negative stelle das einzige Zeugnis von der vormaligen Existenz des Denkmals bzw. seine die Denkmaleigenschaft begründenden Eigenschaften dar und sei somit für die Verwahrung im öffentlichen Archiv des Landesamtes für Denkmalpflege erforderlich.

5. Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten und Bauarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befänden. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld des für Ersatzpflanzungen vorgesehenen Grundstückes, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien (Befestigung Spätmittelalter), belegen.

6. Gemäß § 75 VwVfG werde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung in der Plangenehmigung mit konzentriert.

#### Hinweise

1. Es werde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht zu Arbeiten außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens an und in Kulturdenkmalen oder deren Umfeld berechtige, die einer Genehmigungspflicht nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz unterlägen.

2. Die Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten seien gemäß § 15 SächsDSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Kulturdenkmale zu besichtigen und wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen.

3. Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkt Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon schriftlich zu informieren.

#### **Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 26.09.2025 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Die angezeigte Änderung zur Zuwegung der Baustelle und zu den Flächen der Kompensationsmaßnahmen berühre keine denkmalschutzrechtlichen Belange. Es werde jedoch ergänzend zur bisherigen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass vom Gesamtvorhaben die unter Denkmalschutz gestellte Sachgesamtheit „Eisenbahnstrecke Bad Schandau-Sebnitz- Neustadt i. Sa.“ betroffen sei. Innerhalb dieser Sachgesamtheit liege, die Eisenbahnüberführung EÜ 42,733, welche zwar kein Einzeldenkmal sei, jedoch als Bestandteil der Sachgesamtheit ebenso dem Schutzstatus nach § 2 SächsDSchG unterliege. Insofern sei in den Planfeststellungsbeschluss nachfolgende denkmalschutzrechtliche Auflage nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 3 SächsDSchG aufzunehmen.

Auflage: Das vorhandene Steinmaterial der Flügelmauern sei vorzugsweise im Bestand zu belassen und in die Neugestaltung des Damms zu integrieren, so dass die dann ehemalige Eisenbahnüberführung optisch ablesbar bleibe. Nur für den Fall, dass dies nicht möglich sei, seien die Steine zu bergen und in ähnlicher Form an der Stelle der rückgebauten EÜ im neu zu errichtenden Damm wieder einzubauen. Die detaillierte Ausführung sei mit den Denkmalbehörden vor Ausführung abzustimmen und von diesen bestätigen zu lassen.

Hinweise: Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie Sachsen seien als Fachbehörden nach § 3a SächsDSchG gesondert als Träger öffentlicher Belange am Verfahren nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG zu beteiligen. Am Ende des Verfahrens werde um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses gebeten.

**Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Erwiderungen die Erfüllung von Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise zugesagt.

Wegen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist keine weitere Entscheidung notwendig (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die konzentrierten Erlaubnisse oder Genehmigungen liegt bei der Planfeststellungsbehörde (s. Neumann/Külpmann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Auflage 2023 § 75 Rn. 13).

Für die Planfeststellungsbehörde sind die vorgebrachten Argumente und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nachvollziehbar. Zu der Auflage aus der Stellungnahme vom 26.09.2025 hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass laut Erläuterungsbericht nur ein Teilabbruch vorgesehen sei, die verbleibenden Steine würden gesichert um sie zukünftig im Zusammenhang mit naturschutzrelevanten Sanierungen von Trockenmauern im Denkmalschutzbereich der Bahnstrecke zu verwenden. Sie hat auch der Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde vor dem Baubeginn zugesagt.

Der Erwidern der Vorhabenträgerin kann gefolgt werden. Die Lage der aufzulösenden Überführung bleibt zukünftig sichtbar, da die Widerlager größtenteils nicht zurückgebaut werden. Die künftige Verwendung der anfallenden Steine soll im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.

Die Nebenbestimmungen wurden im Punkt A.4.4 formuliert.

Aus dem Grund, dass der Planfeststellungsbeschluss sofort vollziehbar ist, wurde keine Abbruchfreigabe aufgenommen.

Ein Auflagenvorbehalt wurde nicht formuliert, weil es hierfür keine konkreten Anhaltspunkte gibt. Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des § 74 Abs. 3 VwVfG genügt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach § 74 Abs 2 S. 2 und 3 VwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach § 75 Abs. 2

Satz 2 bis 4 VwVfG zuordnen lassen, kann gem. § 74 Abs. 3 VwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich auf Grund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (BVerwG, Urt. v. 22.11.2000 - 11 C 2/00). Solche Anhaltspunkte sind weder für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich, noch wurden sie von der unteren Denkmalschutzbehörde vorgetragen. Hinzu kommt, dass die untere Denkmalschutzbehörde stets aufgrund der Auffangnorm des § 11 Abs. 1 SächsDSchG die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann.

## **Naturschutz**

### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Zum Vorhaben gäbe es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz seien abgestimmt worden. Mit den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Artenschutzbelangen bestehe Einverständnis.

### **Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 26.09.2025 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Gegen die 1. Planänderung des Vorhabens bestünden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände, wenn wie in den Planunterlagen beschrieben verfahren werde und die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten würden.

Auflagen: Quer zur Bahnstrecke verlaufe das als Biotop erfasste Landschaftselement „Feldgehölze und Baumhecken um Schönbach herum“. Dies sei keine gesetzlich geschützte Biotopfläche gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), stelle aber einen Feldrain dar, der im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG zum Ziele der Biotopvernetzung zu erhalten sei. Eine Beeinträchtigung des Biotops durch die Bauarbeiten sei demnach möglichst auszuschließen. Die in den Planunterlagen des landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen seien zwingend anzuwenden.

Begründung: Die in den Nebenbestimmungen aufgeführte Forderung solle den Eingriff, insbesondere im Biotopbereich, minimieren. Laut Planunterlagen würden Vorkehrungen zum Gehölzschutz getroffen. Baumfällungen seien mit dem Rückbau nicht verbunden. Werde das Vorhaben wie beauftragt ausgeführt, sei davon

auszugehen, dass keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben verbunden seien. Den aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz werde zugestimmt.

### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwidern die Beachtung der Forderung der unteren Naturschutzbehörde zugesichert. Zusätzlich hat sie auch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zugesichert. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

### **Immissionsschutz**

#### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken zum Vorhaben, wenn folgende Hinweise beachtet würden.

#### Hinweise:

Für den Zeitraum der Baumaßnahme würden die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen -(AVV Baulärm) gelten. Für Allgemeine Wohngebiete würden als Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) gemäß 3.1 .1 d) AVV Baulärm festgesetzt. Gemäß 3.1.1 c) AVV Baulärm würden für Mischgebiete die Immissionsrichtwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Als Nachtzeit sei die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr anzusehen gemäß 3.1.2 AVV Baulärm gelten.

Die Baustelle sei so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien gemäß 4.3 AVV Baulärm, insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und -maschinen. Es seien Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.

Staubemissionen seien durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Abtragen, Befeuchten, Vermeidung großer Fallhöhen usw.).

Es empfehle sich, die betroffenen Einwohner, die durch die Bauaktivitäten beeinträchtigt würden, im Vorfeld schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen (z.B. Baubeginn, Bauzeit, Angaben der Bauleitung, Tel.-Nr.) zu informieren.

### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Beachtung der Hinweise zugesagt. Im Punkt A.4.2 wurden die Anwendbarkeit der AVV Baulärm und Durchführung der Immissionsschutzmaßnahmen geregelt. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

### **Gewässerschutz**

#### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Gegen die geplante Maßnahme bestünden keine Einwände. Mit der Durchführung der Arbeiten und im Endzustand seien keine wasserrechtlichen Tatbestände verbunden. Der Standort befinde sich nur im Hochwasserentstehungsgebiet. Das Vorhaben habe keine Auswirkungen auf dieses Hochwasserentstehungsgebiet. Während der Rückbauarbeiten seien die allgemeinen Bestimmungen zum Schutze der Gewässer (hier vorrangig Grundwasser) gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zu berücksichtigen.

### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Beachtung der Hinweise zugesagt. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

### **Abfall, Boden und Altlasten**

#### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Es bestünden zum Vorhaben keine Einwände. Die nachfolgenden Hinweise seien zu beachten:

#### **Bodenschutz/Altlasten**

Sollten während der Abbruch- und Bauarbeiten schädliche Verunreinigungen oder Belastungen des Bodens festgestellt werden (z. B. Abfallablagerungen, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) oder träten infolge von Unfällen oder Havarien schädlichen Verunreinigungen des Bodens auf, sei unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Die entsprechenden Kontaktdaten werden angegeben. Die Arbeiten seien bis zur Klärung einzustellen.

Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosionen, Eintrag von Fremdstoffen,

temporäre Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

#### Abfall

Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) seien anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden könnten, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle seien gemäß § 15 KrWG zu beseitigen. Bei einer Verwertung sei gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es dürfe insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.

Abfälle zur Beseitigung seien gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen seien. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) seien zu beachten.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen seien die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Bei einem Anfall an gefährlichen Abfällen von 2 t oder mehr je Jahr sei eine Abfallerzeugernummer zu führen. Der entsprechende Antrag könne formlos bzw. unter Nutzung eines bestimmten Formulars bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt) eingereicht werden. Alternativ könne eine Abfallerzeugernummer auch elektronisch über das „eNRV-Portal“ der Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) beantragt werden.

Als Erzeuger von gefährlichen Abfällen sei gemäß § 49 Abs. 3 KrWG ein Register für die entsorgten gefährlichen Abfälle (Output) zu führen. Gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbN) seien anfallende Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies sei gemäß § 8 Abs. 3 GewAbN zu dokumentieren.

### **Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 26.09.2025 Az.: 0004-797.1-24.07**

Aus Sicht des Bodenschutzes bestünden gegen die 1. Planänderung des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Hinweis: Der zweite Absatz unter Punkt 8.4.3 des Erläuterungsberichtes sei bislang nicht an die durchgeführte Änderung der Zuwegung zur Baustelle angepasst worden (Verweis auf die Konfliktnummer / Eingriffsbezeichnung Bo8).

#### **Entscheidung:**

Es wurde die Nebenbestimmung A.4.3 formuliert. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Beachtung der Hinweise zugesagt, der angesprochene Punkt 8.4.3 im Erläuterungsbericht wurde im Rahmen der 2. Planänderung angepasst. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

### **Forst**

#### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Zum Vorhaben gebe es von Seiten der Forstbehörde keine Einwände. Die Forstbehörde gehe davon aus, dass die Wiederaufforstung auf dem Flurstück 164 in der Gemarkung Lichtenhain mit den Waldbesitzern abgestimmt sei. Weitere Einzelheiten wurden mit dem Eigentümer im Zusammenhang mit dem vor Ort Termin am 12.11.2025 abgestimmt.

#### **Entscheidung:**

Ebenso wie es bereits die Forstbehörde ausführt, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung mitgeteilt, dass die Ersatzmaßnahme (Maßnahme 008\_E) mit den zuständigen Behörden und dem Eigentümer abgestimmt seien.

Es bedarf daher keiner weitergehenden Entscheidung.

### **Straßenbau**

#### **Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Das Vorhaben könnte die Kreisstraßen K 8725 Martin-May-Straße bzw. Schönbacher Straße sowie die K 8727 Hauptstraße berühren.

Es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben, das im Rückbau einer abgängigen Brücke sowie der Herstellung eines Erdbauwerkes zur Schließung der

Lücke im Bahndamm bestehe, soweit keine Eingriffe und/oder Beschädigungen am Straßenkörper der Kreisstraßen einträten.

Für Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger stehe die Straßenmeisterei Langburkersdorf zur Verfügung.

**Entscheidung:**

Es sind keine Eingriffe in den Straßenkörper geplant, eine weitergehende Entscheidung ist nicht notwendig.

**Siedlungshygiene**

**Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 - BGBl. 1 S. 159 - in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung seien auch während der Bauphase zu sichern.

Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, könnte (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) seien zu schützen.

**Entscheidung:**

Die Baustellenzufahrt kreuzt die Trinkwasserleitung, eine Umverlegung ist jedoch nicht geplant. Die Vorhabenträgerin hat die bauzeitliche Sicherung zugesichert. Eine weitere Entscheidung ist nicht erforderlich.

**Vermessungswesen und Katasterinformation**

**Stellungnahme vom 26.09.2024 Az.: 0004-797.1-24.07:**

Gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) seien Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürften diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.

**Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Sicherung der eventuell gefährdeten Grenzmarken durch den ÖbVI zugesichert. Einer weitergehenden Entscheidung bedarf es daher nicht.

**A.7.2 Landesamt für Archäologie Sachsen**

**Stellungnahme vom 13.08.2024 Az.: 2-7051/101/980-2024/16864**

Das Landesamt für Archäologie erhebe gegen das o.g. BV keine Einwände.

Es werde gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Dieses Schreiben stelle keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese sei bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig einzuholen.

**Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Beachtung der Meldepflicht zugesagt. Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert sämtliche für das Vorhaben notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse. Eine gesonderte denkmalrechtliche Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

**A.7.3 Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)**

**Stellungnahme vom 16.08.2024 Az.: 3.11-4045/1747/24-2024/142989**

Der Rückbau der Eisenbahnüberführung berühre die Belange des LASuV nicht direkt.

Allerdings sei laut Planung als Ersatzmaßnahme 008\_E die Anlage eines standortgerechten Laubmischwaldes auf einem Teilstück des Flurstücks 164 der Gemarkung Lichtenhain geplant. Die Baustellenzufahrt für diese Ersatzmaßnahme solle über einen vorhandenen Feldweg (augenscheinlich kein öffentlicher Weg) erfolgen, der an die Staatsstraße 154 in Lichtenhain, ca. bei Station 5050012/0,282 anbinde. Der betreffende Bereich der S 154 liege außerhalb des Erschließungsbereiches der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der S 154.

Die geänderte Nutzung des Weges als Baustellenzufahrt stelle gemäß § 22 i.V.m. § 18 Sächsisches Straßengesetz eine Sondernutzung der Staatsstraße dar, die einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfe. Diese Erlaubnis könne vom Eisenbahn-Bundesamt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung im Verfahren miterteilt werden. Voraussetzung dafür sei, dass der Anbindungsbereich der Zufahrt

entsprechend dem zu erwartenden geänderten Verkehrsaufkommen verkehrssicher ausgebaut werde. Der Straßenbauverwaltung seien rechtzeitig vor Baubeginn (vereinfachte) Planungsunterlagen für diesen Ausbau zur Zustimmung vorzulegen.

Gegen das Vorhaben der DB InfraGO AG gäbe es von LASuV bei Beachtung der vorgenannten Forderungen keine Einwände.

#### **Entscheidung:**

In ihrer Erwidernng hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Zufahrt zur Ersatzmaßnahme auf dem Flurstück 164 nicht mit Baustellenfahrzeugen, sondern mit forstwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werde. Dies entspreche der aktuellen Nutzung und aktuellem Verkehrsaufkommen. Somit läge keine geänderte Nutzung des Feldwegs durch die Baumaßnahme vor.

Der Erläuterungen der Vorhabenträgerin bzgl. der Nutzung und des Verkehrsaufkommens kann gefolgt werden. Für den Fall, dass der Anbindungsbereich ausgebaut werden muss, wurde die Nebenbestimmung im Punkt A.4.6 aufgenommen.

#### **A.7.4 Landesdirektion Sachsen**

##### **Stellungnahme vom 20.09.2024 Az.: 34-2417/168/25**

Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Sofern für das Vorhaben die unten aufgeführten Ergänzungen der Unterlagen vorgenommen würden sowie die Nebenbestimmung und die Hinweise berücksichtigt würden, seien die Genehmigungsvoraussetzungen nach §78a WHG aus wasserfachlicher Sicht erfüllt.

Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG)

Im Zuge des Vorhabens seien keine Maßnahmen vorgesehen, die den Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllen.

Lage im Hochwasserentstehungsgebiet (§76 SächsWG i.V.m. §78d WHG)

Das Teilvorhaben „Rückbau EÜ in Neustadt OT Krumhermsdorf“ befinde sich im festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet „Sächsische Schweiz – rechtseibisch“. Aufgrund der Ausgestaltung des geplanten Brückenabrisses und Dammverschluss mit Erdmassen handele es sich aber aus wasserfachlicher Sicht um keine nach §76 SächsWG und §78d WHG genehmigungsbedürftigen Arbeiten.

#### Empfohlene Nebenbestimmung:

Bei den Nebenbestimmungen im Verfahren sei zu beachten, dass für Bauen in Überschwemmungsgebieten ein Hochwasser-Maßnahmeplan erforderlich sei. Je nach konkreter Baustelleneinrichtung für die Baumpflanzungen auf dem Flurstück 164 der Gemarkung Lichtenhain sei dies entsprechend zu berücksichtigen, sofern eine Baustelleneinrichtung im Überschwemmungsbereich der Sebnitz eingerichtet werde. Die Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes sei so gering wie möglich zu halten und eine Gefährdung bei Eintritt eines Hochwassers zu verhüten bzw. weitestgehend zu verhindern. Dies betreffe auch den bauzeitlichen Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen sowie der Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein könnten.

#### Hinweise:

Im Bereich des Teilvorhaben „Rückbau EÜ in Neustadt OT Krumhermsdorf“ sei sicherzustellen, dass es durch den Verschluss des Damms an der bestehenden Feldweg-Öffnung im Starkregenfall durch dann möglicherweise andere Fließwege zu keiner nachteiligen Auswirkung auf Dritte durch wild abfließendes Wasser komme.

#### Entscheidung:

Die westlich in unmittelbarer Nähe der Sebnitz gelegenen Teile des Flurstücks 164 der Gemarkung Lichtenhain befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Weder die geplante Ausgleichsfläche noch die Zuwegung verlaufen über diese Teilbereiche. Die Vorhabenträgerin hat dennoch die Erstellung des Hochwasser-Maßnahmeplans für die Durchführung der Maßnahme in ihrer Erwiderung zugesagt.

Damit der vorgesehene Dammverschluss zu keinem unkontrollierten Wasserabfluss führt, hat die Vorhabenträgerin in der 1. Planänderung die Anpassung der Mulde auf der bahnlinken Seite vorgesehen. Eine weitere Entscheidung ist nicht erforderlich.

#### **A.7.5 Polizeiverwaltungsamt Sachsen**

**Stellungnahme vom 09.08.2024 und 30.08.2021**

**Az.: PVA-15-3116/59/228; KMBD: BA 247/2008**

Für das betreffende Gebiet sei beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Somit bestünden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen. Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nehme jede Polizeidienststelle entgegen.

Dem Antragsteller bleibe es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

**Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Beachtung der Anzeigepflicht zugesichert. Einer weitergehenden Entscheidung bedarf es nicht.

**A.7.6 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

**Stellungnahme vom 03.09.2024 Az.: S01397394**

Es werde mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei direkt die Deutsche Bahn AG zuständig.

Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Vodafone GmbH bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es werde ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten seien.

**Entscheidung:**

In ihrer Erwiderung hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass ihr der Kabelbestand der DB AG bekannt sei und im Baufeld keine Leitungen der Vodafone festgestellt würden. Zum Schutz der Leitungsbetreiber wurden die im Punkt A.4.5 formulierten Nebenbestimmungen aufgenommen.

## **A.7.7 Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz**

### **Stellungnahme vom 01.10.2024 Az.: T-ISS LAI-2024-01155**

Im Baubereich befänden sich Versorgungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV), bestehend aus Trinkwasserversorgungsleitungen sowie parallel dazu verlaufender Steuer- und Fernmeldekabel.

Maßnahmen zum Schutz der Anlagen:

Die in nicht öffentlichen Flächen vorhandenen Leitungen, Kabel und Anlagen lägen gem. DVGW Arbeitsblatt W 400-1 für Dimensionen bis DN 150 mittig in einem 4 m breiten Schutzstreifen, ab DN 150 bis DN 400 mittig in einem 6 m breiten Schutzstreifen, ab DN 400 bis DN600 mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens sei die Errichtung von Bauwerken sowie die Lagerung von Schüttgütern und Baustoffen nicht zulässig. Andere Maßnahmen, wie z. B. Geländeregulierungen oder Leitungsverlegungen, bedürften der Zustimmung.

Baumpflanzungen seien gem. DVGW Merkblatt GW 125 ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen, welche der Zustimmung bedürften, nur in einem Abstand zwischen Außenkante Rohr und Stammachse von mindestens 2,50 m möglich.

In der Nähe von Versorgungsleitungen dürfe nur von Hand gearbeitet werden. Das gelte für den gesamten Bereich, in dem nach den vorstehenden Ausführungen mit Leitungen gerechnet werden müsse. Während der Baumaßnahme müssten die Versorgungsleitungen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen sowie Beschädigungen ausgeschlossen seien. Die Bedienung der Einbaugarnituren von Absperrarmaturen müsse auch während der Baumaßnahme immer gewährleistet sein.

Leitungen mit einer Überdeckung unter 0,4 m dürften nur mit Schutzmaßnahmen befahren werden, die im Vorfeld mit dem Zweckverband abzustimmen seien.

Freigelegte Rohrleitungen seien vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.

Andere Medien müssten zu den vorhandenen Trinkwasserleitungen einen lichten Mindestabstand von 0,40 m bei paralleler Verlegung und von 0,20 m bei Kreuzungen einhalten. Bei Fernwärme- und Geothermieleitungen müsse der lichte Mindestabstand zu Trinkwasserleitungen bei paralleler Verlegung 1,00 m betragen. Gleiches gelte bei einer parallel zur Trinkwasserleitung geplanten Kanalverlegung, wenn der Scheitel des Abwasserrohrs auf gleicher Höhe mit der Sohle der

Trinkwasserleitung oder darüber liege. Im Kreuzungsbereich mit höher liegenden Abwasserleitungen müsse die Trinkwasserleitung durch ein Mantelrohr oder eine technisch gleichwertige Maßnahme geschützt werden. Anlagenbauteile wie Verteilerkästen müssten zu den Leitungen und Bauwerken einen lichten Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zur Gewährleistung der Frostsicherheit müsse der seitliche Abstand der Trinkwasserleitung zum Kanalschacht mindestens 0,8 m betragen.

Vorhandene Straßenkappen seien im Zuge der Baumaßnahme an das neue Oberflächenniveau anzupassen. Dabei sei der Freiraum von 150 mm zwischen Kappendeckel und Oberkante Einbaugarnitur/ Einbauteil gemäß DVGW AP GW 336 einzuhalten.

Bleibende Veränderungen der Überdeckungshöhe seien dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen. Sollte es durch die Veränderung des Oberflächenniveaus notwendig werden Einbauteile höhenmäßig anzupassen, seien die entstehenden Kosten vom Straßenbaulastträger zu tragen.

Bei einer grabenlosen Kabelverlegung seien die Querungen der Trinkwasserleitungen in offener Bauweise auszuführen.

Diese Stellungnahme sei ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.

Forderungen des ZVWV Pirna/Sebnitz

Die Angaben und Hinweise seien gültig für die Dauer von grundsätzlich 6 Monaten, wenn nicht abweichend davon angegeben ab Ausstellungsdatum.

Die Dokumente zur Auskunftserteilung seien für die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle aufzubewahren.

Die Hinweise und Forderungen auf den beigefügten Merkblättern seien zu beachten bzw. einzuhalten.

Die ausgehändigten Pläne stellten den derzeitigen Kenntnisstand im Bereich des Bauvorhabens dar. ZVWV übernehme keine Gewähr für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Auskunft und der ausgehändigten Pläne, denn die Entfernungen zu Bezugspunkten bzw. Tiefenlagen könnten sich nach Herstellung der Versorgungsunterlagen durch Umstände, die ZVWV nicht beeinflussen könne, verändert haben (z.B. durch Neuvermarkungen, Neubau, Aufgrabungen oder Aufschüttungen.). Die Leitungsauskunft diene nur zur Information.

### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung mitgeteilt, dass der Leitungsbestand den als Baustraße vorgesehenen Feldweg kreuze. Im Kreuzungsbereich Feldweg – Leitungsbestand seien Schutzmaßnahmen (Lastverteilungsplatten) zum Schutz der Leitungen vor unzulässiger Belastung infolge Baustellenverkehr vorgesehen. Baumpflanzungen seien im Bereich des Leitungsbestandes und der EÜ nicht vorgesehen. Die Tiefenlage der Leitung werde zum Baubeginn durch Suchschachtungen festgestellt. Im Projekt seien bereits Schutzmaßnahmen (Lastverteilungsplatten) enthalten. Sonstige Auflagen werde die Vorhabenträgerin beachten.

Zum Schutz der Leitungen Dritter wurden unter dem Pkt. A.4.5 Nebenbestimmungen formuliert. Die Vorhabenträgerin hat aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichende Schutzvorkehrungen (Lastenplatten) vorgesehen. Sie hat auch die Beachtung der Auflagen zugesagt, so dass eine weitere Entscheidung nicht notwendig ist.

Die Befristung der Stellungnahme auf ein Jahr ist im Hinblick auf die Geltung der Zulassungsentscheidung für 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre nach § 18c Nr. 1 AEG nicht wirksam.

### **A.7.8 Sachsen Energie AG**

#### **Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 26.09.2025 Az.:**

Sachsen Energie hätte bereits die Gelegenheit durch die LAI-SN 2024- 22783, angefragt von Vorhabenträgerin zu der 1. Planänderung im Verfahren gesamt Stellung zu nehmen. Hiermit werde auf die noch gültige schriftliche Stellungnahme 22783 /2024 vom 20.12.2024 an die Vorhabenträgerin verwiesen.

### **Entscheidung:**

In ihrer Erwiderung hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der Forderungen der Sachsen Energie aus der o.g. Stellungnahme zugesichert. Zum Schutz der Leitungen wurden die Nebenbestimmungen im Pkt. A.4.5 formuliert. Eine weitere Entscheidung ist nicht erforderlich.

### **A.7.9 Einwender P-01**

#### **Einwendung vom 19.09.2024**

Der Einwender hat der Inanspruchnahme seiner Grundstücke widersprochen. Er teilte mit, dass es keine Vereinbarungen mit ihm gegeben habe und bat um Änderung der Planung.

#### **Entscheidung:**

Mit dem Einwender wurde unter Teilnahme der Vorhabenträgerin am 06.11.2024 ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Einwender bat um Änderung der Planung, die seitens der Vorhabenträgerin zugesichert wurde. Die Vorhabenträgerin hat die Planung mit dem Einwender abgestimmt und als 1. Planänderung im Verfahren am 27.02.2025 eingereicht. Der geänderten Planung hat der Einwender vorab am 02.12.2024 schriftlich der Vorhabenträgerin gegenüber zugestimmt. Es bedarf daher keiner weiteren Entscheidung.

### **A.7.10 Einwender P-02**

Einwendung vom 10.09.2025

Der Einwender hat mitgeteilt, dass er mit der dauerhaften Inanspruchnahme seines Grundstücks nicht einverstanden sei. Es seien ursprünglich 25 Jahre geplant.

Der geplante Wildschutzzaun solle so angepasst werden, dass keine Zerstörung durch den Windbruch und keine Behinderungen der Waldarbeiten zu erwarten seien.

Eine geplante Zuwegung sei auf dem Plan falsch eingetragen, die zur Inanspruchnahme vorgesehene Teilfläche sei vor Ort zu messen und festzulegen.

Es seien unterschiedliche Arten der rechtlichen Sicherung einer Zuwegung in den Grunderwerbsunterlagen vorgesehen. Bei der Befahrung sei zur Vermeidung der Schäden stets auf Tragfähigkeit und Zustand entsprechend der Witterungsverhältnisse zu achten.

Die Vorhabenträgerin müsse die Unfallversicherung mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abklären.

#### **Entscheidung:**

Mit dem Einwender wurde unter Teilnahme der Vorhabenträgerin am 12.11.2025 ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Einwender hat es bekräftigt, dass er mit der dauerhaften Belastung der Fläche nicht einverstanden ist. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin die Überprüfung der Anpassung der vorgesehenen Maßnahme

angekündigt. Die angepasste Planung mit der lediglich temporären Inanspruchnahme der Fläche hat die Vorhabenträgerin am 05.02.2026 eingereicht. Aus dem Grund, dass die Maßnahme nur den bauzeitlichen Eingriff ersetzen soll ist die dauerhafte Sicherung nicht notwendig. Der aktuell vorgesehenen Inanspruchnahme des Grundstücks hat der Einwender der Vorhabenträgerin schriftlich am 06.10.2025 zugestimmt. Die Erfüllung der sonstigen Punkte aus der Einwendung wurde seitens der Vorhabenträgerin entweder in der Erwiderung zugesichert oder in der geänderten Planung berücksichtigt. Es bedarf daher keiner weitergehenden Entscheidung.

#### **A.8 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.9 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.10 Hinweise**

Abfallrechtlichen Regelungen sind zu beachten

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“ hat den Rückbau der EÜ und anschließende Schließung der Lücke im Bahndamm zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 42,727 bis 42,818 der Strecke 6216 Wilthen - Bad Schandau in Neustadt in Sachsen, OT Krumhermsdorf.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Az. I.NI-SO-D-R T.016082554, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau EÜ km 42,7 Wegunterführung“ beantragt. Der Antrag ist am 21.12.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 08.01.2024 und 21.02.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.02.2024 und 21.03.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.03.2024, Az. 521ppw/023-2023#040, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Große Kreisstadt Sebnitz
2.	Stadt Neustadt in Sachsen
3.	Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
4.	Landesamt für Archäologie Sachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Landesamt für Denkmalpflege
6.	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
7.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
8.	Landesdirektion Sachsen
9.	Sächsisches Oberbergamt
10.	Staatsbetrieb Sachsenforst
11.	Polizeiverwaltungsamt Sachsen
12.	Bundespolizeidirektion Pirna
13.	Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
14.	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
15.	1&1 Versatel Deutschland GmbH
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH
17.	Tele Columbus AG
18.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
19.	50Hertz Transmission GmbH
20.	GDMcom GmbH
21.	SachsenEnergie AG
22.	Abwasserzweckverband Sebnitz
23.	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz
24.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
25.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Ost

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen Stellungnahme vom 27.09.2024, Az.: 32-2421/256/24-2024/8902
9.	Sächsisches Oberbergamt Stellungnahme vom 15.08.2024, Az.: 31-4146/5701/51-2024/21876
10.	Staatsbetrieb Sachsenforst Stellungnahmen vom 15.08.2024, 21.08.2024,
14.	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge Stellungnahme vom 14.08.2024, Az.: 080_PF_Rckb_Wegunterfhrg_Krumhdf
15.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 14.08.2024, Az.: 1162237
19.	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 14.08.2024, Az.: 2024-004315-01-OGZ
20.	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 20.08.2024, Az.: PE-Nr.: 09635/24
21.	SachsenEnergie AG Stellungnahme vom 19.08.2024 und 21.08.2024 Az.: 15862-2024
22.	Abwasserzweckverband Sebnitz Stellungnahme vom 15.08.2024, Az.: B/Kra
25.	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Ost Stellungnahme vom 09.09.2024 Az.: 516ti/007-2307#033

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Stellungnahme vom 26.09.2024, Az.: 0004-797.1-24.07
4.	Landesamt für Archäologie Sachsen Stellungnahme vom 26.09.2024, Az.: 2-7051/101/980-2024/16864
7.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 16.08.2024 Az.: 3.11-4045/1747/24-2024/142989
8.	Landesdirektion Sachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 20.09.2024 Az.: 34-2417/168/25
11.	Polizeiverwaltungsamt Sachsen Stellungnahme vom 09.08.2024 und 30.08.2021 Az.: PVA-15-3116/59/228; KMBD: BA 247/2008
18.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 03.09.2024 Az.: S01397394
23.	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz Stellungnahme vom 01.10.2024 Az.: T-ISS LAI-2024-01155

Die weiteren beteiligten Träger öffentlichen Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 14.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 27.09.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurde als Informationsangebot auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 07.08.2024 durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet ist eine Einwendung eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahme ist eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesjagdverband Sachsen e.V. Stellungnahme vom 09.08.2024, Az. VO-SN-2024-28581-LJV

Die Stellungnahme enthält keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen, dem Vorhaben wurde zugestimmt.

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Mit dem Einwender fand am 26.11.2024 ein Ortstermin mit der Teilnahme der Vorhabenträgerin statt.

#### **B.1.3.5 Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 27.02.2025, Az. I.II-SO-D-R, eine 1. Änderung im Verfahren eingereicht. Die Unterlagen sind am 04.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.03.2025, 05.05.2025 und 29.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.04.2025, 06.05.2025 und 23.09.2025 wieder vorgelegt.

#### **B.1.3.6 Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
10.	Staatsbetrieb Sachsenforst
13.	Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
21.	SachsenEnergie AG
23.	Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
10.	Staatsbetrieb Sachsenforst Stellungnahmen vom 05.09.2025, 16.09.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Stellungnahme vom 26.09.2025, Az.: 0004-797.1-24.07
21.	SachsenEnergie AG Stellungnahme vom 02.09.2025 Az.: LAI-SN 2024-22783

Die weiteren Träger öffentlichen Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

Darüber hinaus wurde auch den betroffenen Privatpersonen, die der Änderung noch nicht zugestimmt haben, die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt. Daraufhin ist eine Einwendung eingegangen. Mit dem Einwender fand am 12.11.2025 ein Ortstermin unter Teilnahme der Vorhabenträgerin statt.

### **B.1.3.7 Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens**

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 05.02.2026, Az. I.II-SO-D-R, eine 2. Änderung im Verfahren eingereicht. Die Unterlagen sind am 05.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen. In der 2. Planänderung wurden die Festlegungen aus dem Ortstermin mit dem Einwender vom 12.11.2025 umgesetzt. Eine weitere Anhörung war deshalb nicht mehr erforderlich.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG. Es ist in Anlage 1 UVPG aufgeführt. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.03.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist im fachplanungsrechtlichen Sinne gerechtfertigt. Seine Verwirklichung liegt im öffentlichen Interesse. Es ist, gemessen an den Zielen, die der in § 18 AEG geregelten Ermächtigung zur Planfeststellung für Eisenbahnbetriebsanlagen zu Grunde liegen, im Sinne der hierfür in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien (siehe unter anderem BVerwGE 48, 56) im Sinne des Fachplanungsrechts "vernünftigerweise geboten".

Das Ziel des Bauvorhabens besteht in der langfristigen Sicherstellung der Streckenverfügbarkeit und der Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der EÜ.

Das Bestandsbauwerk ist aufgrund vorhandener Bauwerksschäden in schlechtem Zustand. Der unterführte Wirtschaftsweg wird nicht mehr benutzt und die Brücke für aktuelle Landwirtschaftsmaschinen zu eng.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Aus dem Grund, dass die Brücke Bestandteil der denkmalgeschützten Strecke Bautzen – Bad Schandau ist wurden in der Variantenuntersuchung folgende Varianten überprüft:

- denkmalgerechte Sanierung
- Rückbau mit anschließender Verfüllung der Lücke im Bahndamm

Aus dem Grund, dass die Brücke nicht mehr den Ursprungszustand aufweist (nur die Widerlager sind im Originalzustand), verkehrstechnisch nicht mehr erforderlich ist und vollständig durch eine benachbarte EÜ km 42,899 ersetzt werden kann, wurde die wirtschaftlichere Variante des Rückbaus gewählt.

#### **B.4.3 Raumordnung und Landesplanung**

Aus regionalplanerischer Sicht des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

Durch das Vorhaben sind keine wasserrechtlichen Belange berührt. Es bestehen aus wasserfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken.

#### **B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das geplante Vorhaben führt gemäß § 14 BNatSchG zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Bei einem Eingriff handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG angewiesen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen

(Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Kann ein Eingriff durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden, ist eine Abwägung nicht mehr erforderlich.

Das Vermeidungsgebot zwingt dazu, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden, d.h. den Eingriff am geplanten Ort so schonend wie möglich durchzuführen. Dieses Gebot ist strikt zu beachten. Seinem Inhalt nach will das Vermeidungsgebot nicht das Vorhaben selbst, sondern nur die mit ihm verbundenen negativen Folgen für Natur und Landschaft verhindern, die vermeidbar sind. Eine Beeinträchtigung ist im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot fordert die Minimierung der Eingriffsfolgen bei Verwirklichung des Vorhabens, mithin die schonende Einfügung in Natur und Landschaft am gewählten Standort.

Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen durchgeführt, Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bilanziert und beurteilt sowie ein ökologisches Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe vorgelegt.

Im Einzelnen:

Während der Baumaßnahme ist eine Fläche von ca. 3.420 m<sup>2</sup> betroffen. Der Eingriff in den Boden ist dennoch geringfügig. Bauzeitlich werden weitestgehend vorhandene Feldwege genutzt, die durch Auslegung der Lastverteilungsplatten ausgebessert

werden. Dadurch beschränkt sich der Eingriff auf das Schutzgut Biotope infolge der bauzeitlichen Beseitigung der Vegetation auf 565 m<sup>2</sup>. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung.

Fällungen sind nicht vorgesehen. Baustellenbedingt kommt es zum Verlust von Ruderalfluren frischer Standorte (260 m<sup>2</sup> Ruderalflur) sowie von Bahnbegleitgrün im Böschungsbereich (305 m<sup>2</sup> Funktionsgrün) beiderseits der Gleistrasse. Dabei handelt es sich um Biotope, die die Wertstufen „gering“ und „mittel“ nach der BKompV aufweisen.

Das Vorhaben wird hauptsächlich auf einer von der Bahn genutzten Fläche umgesetzt. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird auf der Landwirtschaftsfläche eingerichtet. Für die Zufahrt werden weitestgehend die vorhandenen Feldwege durch das Auslegen der Lastverteilungsplatten ertüchtigt. Von der temporären Erweiterung der Wege ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen. Die Eingriffe beschränken sich auf die Oberfläche, was auch für die Baustelleneinrichtungsflächen zutrifft.

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und -bewertungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 15.1) dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des LBP folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

001\_VA Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung

002\_VA Bauzeitenregelung

003\_VA Begrenzung von Baustellenlärm und Erschütterungen

004\_V Schutz der Gehölzbestände während der Bauphase

005\_V Böschungsbegrünung mit Ansaat einer Wiesenmischung

006\_V Sicherung und Schutz des Oberbodens

Die nach der Durchführung der soeben beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden, mit dem Vorhaben verbundenen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Die Vorabstellungen der zuständigen Behörden und das Anhörungsverfahren haben keine Hinweise darauf erbracht, dass zumutbare Alternativen vorliegen könnten, welche es gestatten, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder anderenorts ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen zu können. Hiervon ist

bereits aufgrund der Beschränkung des Vorhabens auf den örtlich festen Verlauf der Bahnstrecke auszugehen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ermittelt, die zu einer Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Nur diese Beeinträchtigungen sind im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG relevant und somit auszugleichen oder zu ersetzen.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

007\_A Entsieglung ehemals vollversiegelter Flächen

008\_E Anlage eines standortgerechten Laubmischwaldes

Die Vorhabenträgerin stellt nachvollziehbar dar, dass der ermittelte Kompensationsbedarf von insgesamt 4.620 Wertpunkten vollständig auch bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Es entsteht dabei ein Überschuss von 970 Wertpunkten. Hierbei sind auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umfasst, auf die im folgenden Punkt (B.4.6) eingegangen wird.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar dargelegt, dass mit der Umsetzung der zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert gelten.

Die Festsetzung des Unterhaltungs- und Sicherungszeitraums der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Das Vorhaben verstößt auch nicht gegen sonstige spezielle naturschutzrechtliche Vorschriften.

#### **B.4.6 Artenschutz**

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Die relevanten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes ergeben sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG. Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) die in Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
- b) die nicht unter Buchstabe a) fallenden, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (aa), die nicht unter Buchstabe a) fallenden europäischen Vogelarten (bb) sowie
- c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten

Die streng geschützten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind. Ziel der EG-Artenschutzverordnung ist es, den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zum Zwecke deren Schutzes zu regeln. Der Schutz der dort genannten Tier- und Pflanzenarten vor den Auswirkungen von Baumaßnahmen ist nicht Regelungsziel. Die Artenschutzverordnung der EG hat für dieses Vorhaben somit keine praktische Bedeutung.

Zum Zwecke der Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten enthält die Unterlage 13 einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Methodisch wurde zunächst geprüft, ob für relevante Arten ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Trassenbereich mit einer Breite von 25 m zuzüglich eines Betrachtungsraumes von 500 m beidseitig der Trasse. In

diesem Fall wird das Untersuchungsgebiet um den Rückbaubereich (inkl. Pufferzone von 20 m) sowie die potenziellen Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen erweitert. Es wurde geprüft, ob das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt, ob die Art durch die Datenrecherche im Untersuchungsgebiet bekannt ist oder durch die Kartierungen bestätigt wurde, sowie ob geeignete Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden sind.

Es erfolgte eine Datenabfrage bei den Institutionen nach bereits vorhandenen Informationen zum Vorkommen der geschützten Arten. Des Weiteren wurde bei Begehungen der Fläche die Kartierung durchgeführt. Im Februar 2023 wurde Habitatbaum- und Höhlenbaumkartierung im Baumfeld, im Zeitraum Mai – September 2022 Fledermauserfassung und bei Terminen im März und Mai 2022 Brutvogelkartierung durchgeführt.

Das Vorkommen von folgenden Arten wurde festgestellt:

Amsel, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star, Feldlerche und Rauchschwalbe. Das Vorkommen der Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei den o.g. Arten handelt es sich um geschützte Arten nach BNatSchG und in der Vogelschutzrichtlinie genannte Arten. Die Haselmaus ist nach Anhang IV FFH-RL streng geschützt.

Im Vorhabengebiet wurden keine Fledermäuse festgestellt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für die Artengruppe Fledermäuse aufgrund fehlender Quartiereignung und geringer Störwirkungen im UG ausgeschlossen werden.

Der Wirkraum des Vorhabens weist ferner keine geeigneten Habitateigenschaften für das Vorkommen relevanter Reptilien- und Insektenarten auf, sodass das Eintreten von Verbotstatbeständen auch für diese Artengruppen ausgeschlossen werden konnte.

Hinsichtlich der relevanten im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurde im Rahmen einer Konfliktanalyse geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG artengruppenbezogen und artbezogen durch das Vorhaben erfüllt werden könnten. Hierbei wurden u. a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Im Anschluss wurde geprüft, ob mit entsprechenden Maßnahmen den potentiell eintretenden Verbotstatbeständen begegnet werden kann. Dabei wurden erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt bzw.

entwickelt und in den landschaftspflegerischen Begleitplan mit Maßnahmenblättern integriert.

### **Avifauna**

Insbesondere zu Beginn der Bauphase ist bei einer Baufeldräumung durch eine Gehölz- und Vegetationsbeseitigung eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der gehölzgebundenen brütenden Vogelarten (Baumbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter, Freibrüter und Höhlenbrüter) oder eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen i.S.d. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG möglich.

Die Baumaßnahmen können weiterhin zu Störungen und Vergrämung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten i.S.d. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Ein Schädigungstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für gehölzgebunden brütende Vogelarten ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine geeigneten Gehölze gefällt werden sollen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, die dem Schutz der Vögel dienen.

- 001\_VA Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung (Spezialist mit Themenschwerpunkt Naturschutz)
- 002\_VA Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung
- 003\_VA Begrenzung von Baustellenlärm und Erschütterungen

Die Baufeldfreimachung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem vom 01.10. und dem 28/29.02. Dadurch erfolgt sie außerhalb des Brutzeitraumes. Die eingesetzte Bauüberwachung wird auf die Umsetzung der Schutzmaßnahmen achten und das Baufeld entsprechend kontrollieren. Die ermittelten Arten sind nicht besonders störungsempfindlich und an den üblichen innerstädtischen Lärm gewöhnt. Potenzielle Gefahren, die sich aus der Baustelle ergeben, können daher auch durch die Tiere erkannt werden.

### **Fledermäuse**

Im Untersuchungsraum ist mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die EÜ wird allerdings nicht als Wohnquartier genutzt. Bei Begehungen wurden keine geeigneten Wohnquartierstellen festgestellt. Die Bauarbeiten finden nur tagsüber statt, dementsprechend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

#### **B.4.7 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist bei Umsetzung der Nebenbestimmungen in Punkt A.4.2 auch mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

##### **B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

In der Untersuchung zu den baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 14) werden ausgehend von den in den vier Bauphasen durchgeführten Arbeiten und eingesetzten Maschinen die Schallimmissionen mittels Einzelpunktberechnungen bzw. flächenhaften Ausbreitungsrechnungen prognostiziert und nach den Anforderungen der AVV Baulärm beurteilt.

Es wurden die Betriebszeiten und Einsatzbereiche der Baumaschinen entsprechend der Bauablaufplanung sowie im Vergleich zu ähnlichen Baumaßnahmen berücksichtigt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass ein Bauablaufplan nicht der Planfeststellung unterliegt, sondern die Ausführungsplanung betrifft. Bei der Berechnung der Immissionspegel wurden Abschirm- und Reflexionswirkungen von Gebäuden sowie topographische Gegebenheiten berücksichtigt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm wurde anhand der so berechneten und prognostizierten Immissionspegel beurteilt (Anlage 14, Punkt 5 Seite 13 ff.).

An der umliegenden Bebauung treten bei Betrachtung der im Tagzeitraum stattfindenden Arbeiten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm für Mischgebiete auf.

Bauarbeiten in der Nachtzeit sind unzulässig (Erläuterungsbericht, Unterlage 1.1, Punkt 8.2.3). Dies wird durch die Nebenbestimmung im Punkt A.4.2 sichergestellt.

In Bezug auf den von der Bautätigkeit herrührenden Lärm ist ein Schutzkonzept entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm entwickelt worden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm wird die Vorhabenträgerin durch folgende Maßnahmen vermeiden und vermindern (Erläuterungsbericht, Unterlage 1.1, Punkt 8.2.3 und Schallschutzgutachten, Unterlage 14.1 Punkt 6):

- Verzicht auf Durchführung der Arbeiten in der Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr)
- Umfassende Information an die Betroffenen über Baumaßnahmen, deren Dauer, Ablauf und Auswirkungen
- Einsatz lärmarmen Baumaschinen
- Vermeidung von längeren Leerlaufzeiten

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm zu erwarten. Die Nebenbestimmungen im Punkt A.4.2 sichern dies zusätzlich ab.

#### **B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Vorkehrungen gegen den betrieblichen Lärmschutz sind nicht notwendig.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner wesentlichen Änderung des Schienenweges i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV. Der Lärm, der von dem Verkehrsweg ausgehen wird verbleibt auf dem gleichen Niveau, da die Maßnahme keine kapazitätserhöhende Wirkung hat.

#### **B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Unter Berücksichtigung der geplanten Bauarbeiten (keine Rammarbeiten) und der Entfernung zu der Wohnbebauung (450 m) sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 und keine Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 zu erwarten.

#### **B.4.7.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen**

Vorkehrungen gegen den betrieblichen Erschütterungsschutz sind nicht notwendig.

Aus dem Grund, dass die Streckenkapazität nicht erhöht wird, erhöhen sich die Werte im Vergleich zum Ist-Zustand nicht.

#### **B.4.7.5 Stoffliche Immissionen**

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des bau- oder betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabenverwirklichung gebieten würden und nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar wären, die den Vorgaben des Immissionsschutzrechts genügen. Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten. Weitergehende Regelungen in der Plangenehmigung finden sich im Punkt A.4.2f).

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise auf die geltende

Rechtslage im verfügenden Teil dieser Plangenehmigung (Punkt A.4.4) gewährleistet. Grundlegende Bedenken gegen die Planung haben auch die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht geäußert. Der fachgerechte Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung werden sichergestellt. Das Vorhaben steht mit dem Zweck gemäß § 1 KrWG, nämlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, in Einklang. Außerdem wird der Zweck des Bodenschutzes gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, gewahrt.

#### **B.4.9 Land- und Forstwirtschaft**

Vom Vorhaben sind land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Dabei handelt es sich um temporäre Inanspruchnahme als Zuwegung bzw. Baustelleneinrichtungsfläche. Die Eigentümer der betroffenen Flächen haben der Inanspruchnahme zugestimmt.

#### **B.4.10 Denkmalschutz**

Der Gegenstand des Vorhabens selbst ist kein Denkmal. Die EÜ ist Bestandteil der als Sachgesamtheit denkmalrechtlich geschützten Bahnstrecke Bad Schandau - Sebnitz - Neustadt i. Sa. Die Bahnstrecke ist in der Denkmalliste der Stadt Neustadt/Sa., wie folgt erfasst:

Eisenbahnstrecke Bad Schandau - Sebnitz - Neustadt i. Sa. (Sachgesamtheit)

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Durch den Rückbau der EÜ wird die Bahnstrecke sowohl in ihrem Erscheinungsbild als auch in der Substanz verändert. Die Erteilung der Genehmigung liegt im Ermessen der Denkmalschutzbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde mit. Die gegenständliche EÜ ist nicht mehr im Originalzustand. Sie wird verkehrstechnisch nicht mehr benötigt und ist bereits abgenutzt. Eine baugleiche und besser erhaltene EÜ befindet sich im km 42,899 der Strecke. Nach der Auflösung der EÜ wird es daher weiterhin möglich sein sich eine EÜ solcher Art anzuschauen. Die Widerlager werden nur teilweise zurückgebaut – die Lage der EÜ im Bahndamm wird daher auch nach dem Rückbau bemerkbar

verbleiben. Die Substanz und Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Strecke werden daher nur geringfügig verändert. Eine denkmalgerechte Sanierung wäre nicht wirtschaftlich – dabei ist zu berücksichtigen, dass die Brücke für den Straßen- und Landwirtschaftsverkehr keine Bedeutung hat.

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation vereinbar. Die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Inhaber von eigenen Rechten hat ergeben, dass sich im Plangebiet Leitungen befinden. Den Belangen wird mit durch die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.5 und den Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Soweit Stellungnahmen befristet abgegeben wurden, ist diese Befristung jedoch ohne rechtliche Relevanz.

#### **B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten**

Unter Beachtung der im Punkt A.4.6 genannter Nebenbestimmung ist das Vorhaben mit den Belangen des Straßen- und Straßenverkehrsrechts vereinbar.

Das vorhandene Wegenetz bleibt grundsätzlich unverändert. Die für die Bauarbeiten unabdingbaren Mitnutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen des Gemeingebrauchs werden als zumutbar eingeschätzt. Baumaßnahmen an diesen Straßen und Wegen werden nicht erforderlich.

#### **B.4.13 Kampfmittel**

Das Vorhaben ist mit Belangen betreffend Kampfmittel unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Punkt A.4.7 vereinbar.

#### **B.4.14 Sonstige öffentliche Belange**

Sonstige öffentliche Belange sprechen nicht gegen Zulässigkeit des Vorhabens.

#### **B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen und Rechten vereinbar. So wird die Inanspruchnahme privater Grundstücke auf die notwendige Inanspruchnahme beschränkt, die jeweiligen Eigentümer wurden von der Vorhabenträgerin informiert und haben der Grundstücksinanspruchnahme im Zuge des Anhörungsverfahrens zugestimmt.

#### **B.4.16 Sonstiges**

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwiderung die Erfüllung der sonstigen privaten Forderungen, die in den Einwendungen geltend gemacht wurden zugesagt.

Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima.

Die geänderte Bahnanlage ist nicht dafür geeignet, um sie für Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 11a AEG zu benutzen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das antragsgegenständliche Bauvorhaben dient der Sicherheit und weiteren Verfügbarkeit der vorhandenen Bahnstrecke und steht damit zweifelsfrei im öffentlichen Interesse.

Die Anhörungsverfahren vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwendungen wurden ausgewertet, geprüft, abgewogen und es wurde darüber entschieden.

Der Umfang des Vorhabens ist so begrenzt, dass die Betroffenheit öffentlicher und privater Belange auf ein Mindestmaß zur Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele reduziert wurde. Die gleichwohl vorgesehenen Eingriffe in Privateigentum sind notwendig, um das Planungsziel der weiteren Verfügbarkeit der Bahnstrecke nicht zu gefährden und wurden auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt. Das mit der Planung verbundene öffentliche Interesse hat so großes Gewicht, dass es die Eigentumsinteressen der Betroffenen überwiegt. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und für die Betroffenen, die der Inanspruchnahme zugestimmt haben, zumutbar.

Die geplanten Baumaßnahmen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Bauzeitlich genutzte Flächen werden wiederhergestellt. Die Beeinträchtigungen können nach Beendigung der Baumaßnahme im Wesentlichen am Ort des Eingriffs durch die Wiederherstellung ausgeglichen werden. Bei sachgemäßer Ausführung der dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine nachhaltigen oder erheblichen

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Bei der Umsetzung des Vorhabens wird somit der Vereinbarkeit mit dem Umwelt- und Landschaftsschutz und den Auswirkungen auf die Bevölkerung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Die Belastungen und Beeinträchtigungen für Umwelt und Natur sind auf das Unvermeidliche minimiert worden. Es wurden Maßnahmen im Hinblick auf Immissionen durch Baulärm vorgesehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG) sind die Belange von Natur und Umwelt angemessen berücksichtigt worden.

Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen.

Soweit die der Planung entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht bereits in der Planung berücksichtigt worden sind, überwiegt das öffentliche Interesse an der Planung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass die mit der Planung verbundenen Vorteile gegenüber den mit ihr verbundenen Nachteilen überwiegen. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Sächsischen Obergerverwaltungsgericht**

**Ortenburg 9**

**02625 Bautzen**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Sächsischen Obergerverwaltungsgericht**

**Ortenburg 9**

**02625 Bautzen**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Dresden**

**Dresden, den 16.03.2026**

**Az. 521ppw/023-2023#040**

**EVH-Nr. 3508273**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)